

**Niederschrift  
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Lüdershagen  
GV/Lü/025/2009-14**

**Sitzungstermin:** Montag, den 14.04.2014  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:55 Uhr  
**Ort, Raum:** in der FFW Lüdershagen

**Anwesend sind:**

Bürgermeisterin

Balzer, Gerhild

1. stellv. Bürgermeister(in)

Kavelmacher, Birger

2. stellv. Bürgermeister(in)

Wellnitz, Joachim

Gemeindevertreter(in)

Bär, Christiane

Engel, Bettina

Engel, Simone

Schrang, Gerda

Schrang, Tino

Behning, Günter ab 19.32 Uhr

Gast

Neels, Christa

Herr Hellwig, Amt Barth zu TOP 7

3 Bürger der Gemeinde

Protokollant

Barkowsky, Andrea

**Entschuldigt fehlen:**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde

5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
7. Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung „Heideweg“ BA-SpT/Lü/195/2014
8. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr BÜ-OG/Lü/192/2014
9. Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Lüdershagen K-H/Lü/194/2014
10. Stellungnahme der Gemeinde Lüdershagen zum Bauantrag der Bauherrin Almut Genzel für das Vorhaben Umbau eines Ferienhauses BA-BvH/Lü/190/2014
11. Stellungnahme der Gemeinde Lüdershagen zum Bauantrag des Bauherrn Conrad Tangemann für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport BA-BvH/Lü/189/2014
12. Stellungnahme der Gemeinde Lüdershagen zum Bauantrag der Bauherrin Bettina Engel für das Vorhaben Anbau eines erdgeschossigen Warteraumes und Erweiterung des Dachgeschosses BA-BvH/Lü/193/2014
13. Schließung der Sitzung

### **Niederschrift:**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **zu 1 Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin**

Die Bürgermeisterin, Frau Balzer, eröffnet die Gemeindevertretersitzung und begrüßt alle Gemeindevertreter und anwesenden Gäste.

##### **zu 2 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin stellt die ordnungsgemäße Ladung zu dieser Sitzung und die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest. Es sind 8 Gemeindevertreter und die Bürgermeisterin anwesend. Damit ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.

##### **zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, TOP 9 vorzuziehen und als TOP 7 zu behandeln. Die anderen TOP verschieben sich entsprechend.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdershagen bestätigt die Tagesordnung in geänderter Form.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **zu 4 Einwohnerfragestunde**

Es gab keine Anfragen.

#### **zu 5 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung**

### **Beschluss:**

Die Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 31.01.2014 wird ohne Veränderungen gebilligt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **zu 6 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Die Bürgermeisterin berichtet zu folgenden Themen:

- Hauptausschuss-Sitzung am 10.03.2014, Tagesordnung HH-Plan 2014
- Teilweise Kanalbefahrung durch die Fa. Rohrex; weitere Abschnitte folgen in 2015
- Rückbau von Freileitungen und Verlegung von Erdkabel in der Gemeinde durch die EON edis  
Ein Problem für die Gemeinde besteht darin, dass dadurch die Straßenbeleuchtung baulich verändert werden muss. Beginn der Maßnahme wird nach Auskunft des von der EON beauftragten Projektierungsbüros das 1. Halbjahr 2015 sein.
- Förderung der Maßnahme zum Hochwasserschutz  
Es wird eine neue Förderrichtlinie geben. Die Gemeinde muss überlegen und entscheiden, ob sie die Maßnahme weiterhin durchführen will. Dann wäre ein

- neuer Antrag auf Förderung zu stellen.
- Am 21.03.14 war die Jahreshauptversammlung der FFw

Frau S. Engel berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Jugend/Kultur/Sport vom 26.02.14:

- Ein Antrag auf nicht zuständige Schule für ein Kind aus Hermannshagen-Heide wurde abgelehnt.
- Zwei weitere Anträge liegen jetzt noch vor. Diese sind aber aufgrund des Sachverhaltes ebenfalls abzulehnen.

Frau Neels berichtet von der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt vom 03.03.14:

- 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern  
Es gab keine Anregungen und Bedenken.
- Zustimmung zu zwei Bauanträgen (sind heute Bestandteil der TO)

## zu 7 **Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung „Heideweg“ Vorlage: BA-SpT/Lü/195/2014**

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

In dem bebauten Bereich Heideweg sollen die Auffüllung von Lücken und Nachnutzungsmöglichkeiten bestehender Gehöfte erleichtert werden, um die im planungsrechtlichen Außenbereich vorhandenen Baustrukturen (Gebäude, Versorgungsinfrastruktur, Straße) besser zu nutzen.

Dazu wurde eine Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB erarbeitet und mit der Öffentlichkeit und den Behörden abgestimmt. Anlass für das Aufstellungsverfahren war die Versagung einer Baugenehmigung für die Wiedererrichtung eines Einfamilienwohnhauses im Heideweg 7 und ein Ansiedlungsbegehren für eine Reitschule mit Pferdepen-sionshaltung auf dem Grundstück Heideweg 12, das zzt. nicht genehmigungsfähig ist.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Außenbereichssatzung wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Ein Entscheidungsvorschlag zur Behandlung der Anregungen und Hinweise des Landkreises zum Satzungsentwurf ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Satzung kann damit beschlossen werden.

Die Wirkung der Außenbereichssatzung beschränkt sich darauf, dass die beiden wesentlichen und im planungsrechtlichen Außenbereich regelmäßig zutreffenden Versagungsgründe

- Unvereinbarkeit mit einer F-Plan-Darstellung über Landwirtschafts- oder Waldflächen und
- Unzulässigkeit der Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung einem beantragten Wohnbau- oder kleinerem Gewerbevorhaben nicht mehr entgegengehalten werden dürfen. Das Satzungsgebiet bleibt jedoch unverändert dem planungsrechtlichen Außenbereich zugehörig. Wenn sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt sind, können die durch die Satzung begünstigten Wohnbau- oder kleineren Gewerbevorhaben weiterhin versagt werden. Die Satzung begründet insoweit keinen Baugenehmigungsanspruch.

Für wichtige sonstige Belange (z.B. unwirtschaftliche Erschließungsaufwendungen, Naturschutzbelange/Vogelschutzgebiet, Orts- und Landschaftsbild, Wasserwirtschaft) wurde im Aufstellungsverfahren allerdings festgestellt, dass sie durch die mit der Satzung begünstigte zusätzliche Bebauung nicht beeinträchtigt werden.

Herr Hellwig erläutert die Vorlage und erklärt, dass diese entstanden ist, bevor der Rücklauf der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorlag.

Entscheidend sind dabei die Ausführungen des Landkreises, die der Satzung in der jetzigen Form nicht zustimmen.

Aufgrund der Dringlichkeit (Durchführung eines Bauvorhabens) schlägt die Verwaltung vor, die Vorgaben des Landkreises in diesem Fall zu akzeptieren und

- den Satzungsbereich zu verkleinern sowie
- die Ausnutzungsfähigkeit zu verkleinern.

Er legt dafür geänderte Anlagen vor. Der Beschlusslaut kann bleiben, nur die Anlagen sind auszutauschen.

Er schlägt weiter vor, für weitere Vorhaben langfristig zu planen, um sich dann auch gegen den Landkreis durchsetzen zu können.

### **Beschluss:**

1. Die zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung vom 30.01.2014 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und gemäß Anlage 1 beachtet.
2. Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), beschließt die Gemeindevertretung (Außenbereichssatzung „Heideweg“ als Satzung (Anlage 2). Die Begründung zu der Außenbereichssatzung und das Ergebnis der Natura 2000 – Vorprüfung werden gemäß (Anlagen 3, 4).
3. Die Außenbereichssatzung „Heideweg“ ist durch ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses in Kraft zu setzen. Bei der Bekanntmachung ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 8      Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr Vorlage: BÜ-OG/Lü/192/2014**

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Durch das Ministerium des Innern des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde per Gesetz die „Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlichen Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern“ per 01.01.2014 geändert.

Die neue Verordnung würdigt die besondere Verantwortung von Funktionsinhabern, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, durch Anpassung der seit 2002 geltenden Entschädigungsverordnung.

Nach ausführlicher Diskussion einigt sich der überwiegende Teil der Gemeindevertretung auf 150 €, 75 € und 35 €.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdershagen beschließt die Änderung der Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer dessen Stellvertreter und des Jugendwartes, resultierend aus der neuen Verordnung.

Entschädigung	alt	neu
Wehrführer	127,82 €	150,00 €
stellv. Wehrführer	63,91 €	75,00 €
Jugendwart	25.56 €	35,00 €

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 9      Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Lüdershagen**

**Vorlage: K-H/Lü/194/2014**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V und auf Basis des Haushaltserlasses zur Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2014 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 für die Gemeinde Lüdershagen erarbeitet.

Der 2. Entwurf des Haushaltsplanes 2014 wurde am 10.03.2014 im Hauptausschuss beraten. Die daraus resultierenden Änderungen wurden in den Haushaltsplan eingearbeitet.

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag in Höhe von 32.280 € aus.

Der Finanzhaushalt ist jedoch ausgeglichen. Der planmäßige Stand der liquiden Mittel weist zum 31.12.2014 einen Bestand von 158.540 € aus.

## **Beschluss:**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdershagen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.04.2014 ( und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde [Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen] ) folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	685.290
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-726.130
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-40.840
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-40.840
	die Einstellung in Rücklagen auf	0
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	8.560
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-32.280

##### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	597.770
	die ordentlichen Auszahlungen auf	-586.670
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	11.100
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.560
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-76.300
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-63.740
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-23.530
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (ohne Darstellung der Veränderung der liquiden Mittel)	-23.530

festgesetzt.

#### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf

59.305

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Grundsteuer  |     |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 280 |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 350 |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 340 |

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,1 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

-noch nicht erstellt-

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	.....	E
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	.....	E
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	.....	E

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

Lüdershagen, 14.04.2014

Bürgermeisterin

Siegel

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 **Stellungnahme der Gemeinde Lüdershagen zum Bauantrag der Bauherrin Almut Genzel für das Vorhaben Umbau eines Ferienhauses**  
**Vorlage: BA-BvH/Lü/190/2014**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin  
**Almut Genzel**

Mit Datum vom 02.01.2014 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin Almut Genzel, Pistorisstraße 2 b, 04229 Leipzig.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Lüdershagen, Gemarkung Lüdershagen, Flur 5, Flurstück 12 das Bauvorhaben Umbau eines Ferienhauses. Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich).

Gemäß § 35 Abs.2 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, die Erschließung ist gesichert.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdershagen erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Umbau eines Ferienhauses** - der Bauherrin

Almut Genzel, Pistorisstraße 2 b, 04229 Leipzig

für das Flurstück 12, Flur 5, Gemarkung Lüdershagen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 11 **Stellungnahme der Gemeinde Lüdershagen zum Bauantrag des Bauherrn Conrad Tangemann für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport**  
**Vorlage: BA-BvH/Lü/189/2014**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn  
**Conrad Tangemann**

Mit Datum vom 02.01.2014 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn Conrad Tangemann, Lange Reihe 32, 18314 Lüdershagen.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Lüdershagen, Gemarkung Lüdershagen, Flur 3, Flurstück 46/1 das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdershagen erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport** - des Bauherrn  
Conrad Tangemann, Lange Reihe 32, 18314 Lüdershagen

für das Flurstück 46/1, Flur 3, Gemarkung Lüdershagen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 12 **Stellungnahme der Gemeinde Lüdershagen zum Bauantrag der Bauherrin Bettina Engel für das Vorhaben Anbau eines erdgeschossigen Warteraumes und Erweiterung des Dachgeschosses**  
**Vorlage: BA-BvH/Lü/193/2014**

Frau Bettina Engel nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin  
**Bettina Engel**

Mit Datum vom 24.03.2014 erhielt das Amt Barth von der Antragstellerin die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin

Bettina Engel, Siedlungsstraße 48, 18314 Lüdershagen.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Lüdershagen, Gemarkung Lüdershagen, Flur 9, Flurstück 26 das Bauvorhaben Anbau eines erdgeschossigen Warteraumes und Erweiterung des Dachgeschosses.

Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich).

Gemäß § 35 Abs.2 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, die Erschließung ist gesichert.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdershagen erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Anbau eines erdgeschossigen Warteraumes und Erweiterung des Dachgeschosses** - der Bauherrin

Bettina Engel, Siedlungsstraße 48, 18314 Lüdershagen

für das Flurstück 26, Flur 9, Gemarkung Lüdershagen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war ein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 13 Schließung der Sitzung**

Vor Ende der Sitzung informiert Herr Kavelmacher noch kurz, dass es durch die mit der Kanalbefahrung zusammenhängende Spülung zu einem erheblichen Druckaufbau in der Leitung gekommen ist, was bei einigen Bürgern zu einem Rückstau geführt hat.

Vor der nächsten Spülung werden deshalb die betreffenden Grundstückseigner vorher benachrichtigt.

Die Bürgermeisterin fragt nach, ob der Termin mit dem Landrat noch vor der Wahl stattfinden soll.

Das wird bejaht und als Termin der 12.05.2014 festgelegt. Zuarbeiten bitte in der Woche nach Ostern vorzulegen.

Die Bürgermeisterin schließt die Sitzung um 20.55 Uhr.

15.04.2014

---

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

---

Datum / Protokollant(in)